

Rüge von Werkmängeln im Bauwesen

Autor(en): **Trümpy, Daniel**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **114 (1996)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-78923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Daniel Trümpy, Forch

Rüge von Werkmängeln im Bauwesen

In der Baupraxis besteht mancherorts Unsicherheit darüber, welchen Erfordernissen die Rüge von Werkmängeln zu genügen hat. Dies kann mitunter Folgen haben, und zwar namentlich dann, wenn der Besteller eines Werkes eine inhaltlich ungenügende oder zeitlich verspätete Mängelrüge erhebt und Haftungsbe-freiung des Unternehmers eintritt.

Ausgehend von und unter genereller Verweisung auf die einschlägige Darstellung der Mängelrüge bei Peter Gauch, Der Werkvertrag, 3. Aufl., Zürich 1985, Nr. 1485 ff., S. 390 ff., soll zunächst auf den notwendigen Inhalt der Mängelrüge eingetreten werden. Alsdann seien das Erfordernis der ausreichenden Substanziertheit der Mängelrüge sowie das Erfordernis der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge behandelt. Nach einer Darstellung der Behauptungs- und Beweislast ist auf die Rüge von Planmängeln und von Mängeln anderer Geisterwerke aufmerksam zu machen. Abschliessend sollen Hinweise auf die Schadenersatzpflicht des Architekten/Ingenieurs gegeben werden, wenn derselbe eine Vertragspflicht zur Erhebung einer Mängelrüge (welche er im Namen des Bauherrn dem Unternehmer gegenüber zu erklären hat) schuldhaft verletzt.

Die Mängelrüge als Vorstellungs- äusserung und Willenskundgabe

Was gehört nun aber notwendigerweise zum Inhalt der Mängelrüge des Bestellers gegenüber dem Unternehmer? Mit der Mängelrüge teilt der Besteller dem Unternehmer gegenüber erkannte Mängel des Werkes mit (Vorstellungsäusserung). Dies ist aber nicht ausreichend. Der Besteller muss zusätzlich nämlich namentlich auch einen bestimmten Willen kundgeben, nämlich zum Ausdruck bringen, dass er auf Grund der mitgeteilten Mängel «das Werk nicht als vertragsgemäss anerkennen und den Unternehmer haftbar machen will» (BGE 107 II 175) (Willenskundgabe). Selbstverständlich besteht die Rügepflicht des Bestellers auch im Falle einer sachverständigen Prüfung durch einen Dritten (vgl. hiezu insb. auch Gauch, Werkvertrag, Nr. 1538 ff.).

Am besten ist es zweifellos, wenn bereits der Wortlaut der Mängelrüge die

Haftbarmachung des Unternehmers klar zum Ausdruck bringt und zudem ausdrücklich erklärt wird, das Werk werde als vertragswidrig abgelehnt. Möglich – aber nicht empfehlenswert – ist allerdings auch die stillschweigende Kundgabe dieses Willens. Die Mängelrüge muss sich an den Unternehmer (oder einen vom Unternehmer zur Entgegennahme der Mängelrüge in dessen Namen bevollmächtigten Vertreter) richten. Von Gesetzes wegen besteht keine Formvorschrift für die Mängelrüge. Zu empfehlen ist aber unter allen Umständen die schriftliche (mittels Einschreibebrief mit Empfangsbescheinigung) und beweisbare Sofort-Mängelrüge.

Der Besteller kann auch einen Dritten zur Erhebung von Mängelrügen in seinem Namen bevollmächtigen. Auch kann die Erhebung von Mängelrügen namens des Bauherrn zum Inhalt eines Architekten- oder Ingenieurvertrages gehören und der Architekt/Ingenieur verpflichtet sein, Mängelrügen namens des Bauherrn dem Unternehmer gegenüber zu erheben.

Erfordernis der ausreichenden Substanziertheit der Mängelrüge

Eine blosser Erklärung, das Werk sei mangelhaft, ist nicht ausreichend. Die Mängelrüge muss sachgerecht substantiiert sein. Der Unternehmer muss erkennen können, was an seinem Werk beanstandet wird. Die Mängel sind einzeln und genau anzugeben. Namentlich sind sie hinsichtlich Art, Umfang und Ort möglichst genau zu bezeichnen (OR-Zindel/Pulver, Art. 367 N 18).

Erfordernis der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge

Von entscheidender Bedeutung ist auch, dass der Besteller die Mängelrüge gegenüber dem Unternehmer rechtzeitig erklärt. Was den Gesichtspunkt der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge anbelangt, so wird im folgenden unterschieden zwischen Werkverträgen, deren Inhalt vom gesetzlichen Werkvertragsrecht bestimmt wird, und Werkverträgen, deren Inhalt von der Norm SIA 118 bestimmt wird (bei den letzteren müssen die Vertragsparteien die Norm SIA 118 rechtswirksam in den Vertrag übernommen haben).

Bei den Werkverträgen, deren Inhalt vom gesetzlichen Werkvertragsrecht bestimmt wird, regelt Art. 367 Abs. 1 OR,

dass der Besteller nach Ablieferung des Werkes – sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist – dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln unverzüglich (sofort) in Kenntnis zu setzen hat. Bei Mängeln, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung erkennbar sind, handelt es sich um offene Mängel. Eine besondere Kategorie offener Mängel stellen die offensichtlich Mängel dar. «Mit der Rüge solcher Mängel darf der Besteller grundsätzlich nicht bis zur Prüfung zuwarten; vielmehr hat er sie sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen» (Gauch, Der Werkvertrag, 3. Aufl., Nr. 1543, S. 404). Geheime Mängel sind demgegenüber solche Mängel, die bei der Abnahme und ordnungsgemässen Prüfung des Werkes weder erkannt wurden, noch hätten erkannt werden müssen. Solche Mängel müssen vom Besteller sofort nach der Entdeckung gerügt werden (Art. 370 Abs. 3 OR). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist betreffs Raschheit der Mängelrüge sehr streng. Nicht eingetreten wird an dieser Stelle auf die Besonderheiten bei absichtlich («arglistig») verschwiegenen Mängeln.

Gemäss Art. 370 Abs. 2 OR wird (unwiderleglich) stillschweigende Genehmigung angenommen, wenn der Besteller die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Rüge unterlässt. Diese Genehmigung des Werkes bezieht sich auf die offenen Mängel, die der Besteller nicht rechtzeitig gerügt hat (Gauch, a.a.O., Nr. 1548). Rügt der Besteller einen geheimen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung, so ist das Werk auch hinsichtlich dieser Mängel unwiderleglich genehmigt. Wirkung der Genehmigung des Werkes für (bestimmte) Mängel ist die Befreiung des Unternehmers von seiner Haftpflicht. Befreiung von der Haftpflicht bedeutet aus der Sicht des Bestellers Verwirkung der Mängelrechte aus den genehmigten Mängeln. Es sind einerseits alle vier Mängelrechte verwirkt (Wandelungs-, Minderungs-, Nachbesserungsrecht, Recht auf Ersatz des Mangel-folgeschadens), andererseits betrifft die Verwirkung aber nur die Mängelrechte, also beispielsweise nicht einen Anspruch auf Ersatz des Verspätungsschadens.

Richten sich die Wirkungen des Werkvertrags nach der Norm SIA 118 (Ausgabe 1977), so gilt, was folgt: Abs. 2 von Art. 163 vermutet unwiderleglich einen stillschweigenden Verzicht (fingiert ihn also) auf die Geltendmachung offensichtlicher Mängel, die bei der gemeinsamen Prüfung nicht geltend gemacht wurden. Da Abs. 1 an den stillschweigenden Verzicht die Wirkung der Genehmigung knüpft, handelt es sich nicht nur um einen

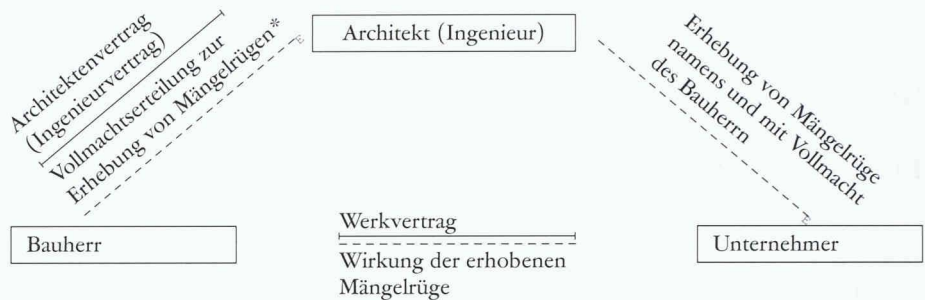
fiktiven Verzicht auf die Geltendmachung, sondern um eine fiktive Genehmigung des Werkes für offensichtliche Mängel. Nach Gauch (Werkvertrag, Nr. 1934; Gauch, N 16b zu Art. 163) sind den offensichtlichen Mängeln die vom Bauherrn (bzw. der Bauleitung) während der Prüfung tatsächlich erkannten Mängel gleichzustellen (weshalb der Verzicht unwiderlegbar vermutet werde, falls der Mangel bei der gemeinsamen Prüfung nicht gerügt worden sei; Gauch, Werkvertrag, N 15 zu Art. 163). Wirkung der Genehmigung ist das Entfallen der Unternehmerhaftung für diese Mängel. Keine Genehmigungsfiktion, sondern lediglich eine widerlegbare Genehmigungsvermutung stellt die Norm SIA 118 hingegen auf für erkannte Mängel, die ein allfälliges Prüfungsprotokoll nicht aufführt (Art. 163 Abs. 2 Halbsatz 1).

In den zwei Ausnahmefällen der Abnahme ohne gemeinsame Prüfung (Art. 164) kann der Bauherr sämtliche Mängel bis zum Ablauf der Garantiefrist wirksam rügen (Art. 173 und Art. 174), bestimmte Mängel auch noch später (Art. 179) (Gauch, Werkvertrag, Nr. 1937).

Die Norm SIA 118 ordnet des weitern eine Haftungsbeziehung des Unternehmers an oder erklärt das Mängelrügerecht des Bauherrn für erloschen, wenn der Bauherr bestimmte Mängel nicht bis zum Ablauf der mit der Werkabnahme beginnenden zweijährigen Garantiefrist gerügt hat (Gauch, Werkvertrag, Nr. 1981). Es sind dies nach Gauch (Werkvertrag, Nr. 1982 ff.):

- «Mängel, die der Bauherr vor Ablauf der Garantiefrist entdeckt hat (Art. 178 Abs. 1; ...);
- Mängel, die schon während der Garantiefrist offensichtlich waren (Art. 178 Abs. 2; ...);
- Mängel, welche der Bauherr (bzw. die Bauleitung) bereits bei der gemeinsamen Abnahmeprüfung des Werkes ... hätte erkennen können, es sei denn, der Unternehmer habe sie absichtlich verschwiegen (Art. 179 Abs. 3; ...);
- Mängel eines ohne gemeinsame Prüfung abgenommenen Werkes (Art. 164), welche der Bauherr bis zum Ablauf der Garantiefrist erkennen kann, wenn er das abgenommene Werk selbstständig prüft, es sei denn, der Unternehmer habe die Mängel absichtlich verschwiegen (Art. 179 Abs. 4; ...).»

Bei dem durch die Norm SIA 118 für diese Mängelskategorien angeordneten Erlöschen des Mängelrügerechts oder der angeordneten Haftungsbeziehung des Unternehmers (vgl. Gauch, Werkvertrag, Nr. 1981 und 1996) handelt es sich in der Sache um nichts anderes als um die Rechts-



* Aus der Vollmachtserteilung soll klar sein, zur Erhebung welcher Mängelrügen (betreffend welche Mängel) der Architekt (Ingenieur) bevollmächtigt sein soll.

Mängelrüge durch den Architekten/Ingenieur namens und mit Vollmacht des Bauherrn gegenüber dem Unternehmer

folge (Wirkung) einer fiktiven Werkgenehmigung für diese Mängel.

Der Bauherr kann verdeckte Mängel grundsätzlich noch nach Ablauf der zweijährigen Garantiefrist rügen. Verdeckte Mängel sind solche, die der Bauherr erst nach Ablauf der Garantiefrist entdeckt (Art. 179 Abs. 1). Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen (vgl. Art. 178 Abs. 2, 179 Abs. 3 und 4). Den später entdeckten Mangel muss der Bauherr *sofort* nach dessen Feststellung rügen, ansonsten der Unternehmer für ihn nicht haftet (Art. 179 Abs. 2 Satz 1 *e contrario*) (vgl. Gauch, Werkvertrag, Nr. 2004; Gauch, Kommentar, N 9 zu Art. 179). Auch diese Haftungsbeziehung des Unternehmers bei Unterlassung der sofortigen Rüge durch den Bauherrn ist die Wirkung einer fiktiven Genehmigung des Werkes für diese Mängel.

Keine Befreiung des Unternehmers von der Haftpflicht erfolgt nach Art. 179 Abs. 3 und 4, wenn der Unternehmer die Mängel absichtlich (gemeint ist nach Gauch, Werkvertrag, Nr. 2009, auch hier «arglistig») verschwiegen hat.

Behauptungs- und Beweislast

Bei den Werkverträgen, deren Inhalt vom Gesetz bestimmt wird, liegt die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Rüge eines offenen Mangels beim Besteller. Allerdings muss der Unternehmer im Prozess behaupten, dass keine rechtzeitige Mängelrüge (welche dem Gesetz entspricht) erhoben wurde. Der Unternehmer trägt die Behauptungslast. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Behauptungs- und Beweislast hinsichtlich der verspäteten Erhebung der Rüge eines geheimen Mangels (vgl. hierzu allerdings Gauch, Nr. 1581 mit weiteren Differenzierungen namentlich auch zum Beweis des Unternehmers, «dass die Mängelrüge in dem vom Besteller nachgewiesenen Zeitpunkt zu spät [...] erfolgte»). Nicht eingetreten sei hier auf die Behauptungs- und Beweislast betreffend

Mängelrügen bei Werkverträgen, in welche die Parteien die Norm SIA 118 übernommen haben.

Erfordernis der Rüge auch von Planmängeln und von Mängeln anderer Geistwerke

Das Bundesgericht hat in BGE 109 II 465 Erw. c) wie folgt entschieden: «Was nach BGE 109 II 34 ff. für die Tätigkeit eines Geometers gilt, ist in gleicher Weise für den Architekten, der Ausführungspläne und Kostenvoranschläge zu erstellen hat, von Bedeutung, allenfalls sogar, wenn er Bauprojekte ausarbeiten muss. Im Gegensatz zu BGE 98 II 310 E. 3 können derartige Arbeiten, wenn sie dem Architekten selbstständig übertragen sind, durchaus auf einem Werkvertrag beruhen». Nach Gauch (Qualifikation, bei Gauch/Tercier, Das Architektenrecht/Le droit de l'architecte, Fribourg, 3. Aufl., 1995, Nr. 31 f.) ist nicht nur der entgeltliche Planungsvertrag, der sich auf die Herstellung von Bauplänen (von «Skizzen und Bauprojekten, ... Ausführungs- und Detailplänen») beschränkt, ein Werkvertrag, sondern es sind (bei vorausgesetzter Entgeltlichkeit) auch die Herstellung eines schriftlichen Kostenvoranschlages oder die Ausarbeitung eines Gutachtens, aber auch das Erstellen der Protokolle, das Führen des Baujournals und der Baubuchhaltung oder das Aufstellen, Nachprüfen und Bereinigen der Schlussabrechnung bei selbständiger Übertragung (als Einzelaufgabe) auf den Architekten dem Werkvertragsrecht zuzuordnen. Ist hingegen «der Architekt mit der Projektierung und Ausführung der Baute insgesamt beauftragt» (wobei mit «Ausführung der Baute» selbstverständlich nicht die körperliche Erstellung gemeint ist), so «gilt» mit Bezug auf dessen Haftung nach der vom BGR in BGE 109 II 465 f. Erw. d. zum Ausdruck gebrachten und in BGE 114 II 56 bestätigten Rechtsprechung, was folgt: «Wo, wie bei der Mängelhaftung, nur einzelne Leistungen des Archi-

tekten zu beurteilen sind, ist eine Spaltung der Rechtsfolgen denkbar, indem sich etwa die Haftung für einen Planfehler aus Werkvertrag, jene für unsorgfältige Bauaufsicht aus Auftrag ergeben kann.» Siehe aus historischem Interesse im gegebenen Zusammenhang aber auch die dieser Rechtsprechung vorausgegangenen leading cases wie BGE 98 II 305 ff. und BGE 63 II 176 ff. Siehe im gegebenen Zusammenhang auch den interessanten neueren BGE (Bundesgerichtsentscheid) 119 II 249 ff. betr. Überschreitung des Kostenvoranschlages. Näheres zudem bei Gauch/Tercier, Tausky, Trümpy und OR-Zindel/Pulver mit weiteren Verweisungen.

Eine wichtige Konsequenz der Anwendung von Werkvertragsrecht auf unkörperliche Arbeitserfolge ist nun die, dass auch geistige Werke den (gesetzlichen) Normen über die Abnahme und Genehmigung und Mängel demzufolge auch dem (sofortigen) Rügeerfordernis unterstehen. Es ist allerdings die eigene wissenschaftliche Auffassung des Schreibenden, dass kein Rigorismus am Platz ist und die Anforderungen an Umfang, Methode und Intensität der erforderlichen Geistwerkprüfung und an die Rechtzeitigkeit der Rüge von Geistwerkmängeln nicht überspannt werden sollten (vgl. in diesem Zusammenhang auch SJZ 83 (1987) Nr. 32 S. 367 f.).

Hinweise auf die Schadenersatzpflicht bei Vertragsverletzung durch den Architekten und/oder Ingenieur

Die Prüfung des unternehmerischen Werkes und die Erhebung von beweisbaren, rechtzeitigen und ausreichend substanziierten Mängelrügen kann zum konkreten Inhalt des zwischen Bauherrn und Architekten abgeschlossenen Architektenvertrages gehören. Analoges gilt betreffend Ingenieurvertrag. Diesfalls werden Architekt und Ingenieur im Normalfall vom Bauherrn auch bevollmächtigt, namens des Bauherrn dem Unternehmer gegenüber (bestimmte) Mängelrügen zu erheben.

Es ist nun denkbar, dass ein Architekt (oder Ingenieur) diese Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Möglich ist etwa, dass ein Architekt (Ingenieur) einen von ihm namens des Bauherrn einem Unternehmer gegenüber zu rügenden Mangel überhaupt nicht rügt oder dass er ihn verspätet rügt und dass infolge fiktiver Genehmigung des Werkes für diesen Mangel Haftungsbefreiung des Unternehmers dem Bauherrn gegenüber eintritt. Hier kann der Architekt (Ingenieur) (wenn die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht im einzelnen erfüllt sind) schadenersatzpflichtig werden, zumal der Bauherr infolge der Vertrags-

verletzung von Architekt/Ingenieur seiner Mängelrechte gegenüber dem Unternehmer verlustig gegangen sein kann.

Abschliessende Empfehlung

Gerade weil gegebenenfalls eine Schadenersatzpflicht des Architekten/Ingenieurs dem Bauherrn gegenüber besteht, sollte der Architekt/Ingenieur den Inhalt des Architektenvertrages/Ingenieurvertrages genau kennen und insbesondere wissen, ob er zur Rüge von Mängeln (und wenn ja zur Rüge welcher Mängel) namens des Bauherrn dem Unternehmer gegenüber verpflichtet ist oder ob die Rüge von Mängeln (und wenn ja welcher Mängel) dem Bauherrn obliegt. Auch sollte er sich über den Charakter der Mängelrüge, über das Erfordernis der ausreichenden Substanziiertheit und der Rechtzeitigkeit derselben im klaren sein und die Mängelrüge namens des Bauherrn möglichst schriftlich und zudem beweisbar erheben.

Adresse des Verfassers:

Dr. iur. *Daniel Trümpy*, Rechtsanwalt, Im Dornacher 2, 8127 Forch

Zuschriften

Papierqualität

Zum «Standpunkt» in SI+A 5, 25. 1. 1996

Zum Beitrag «Papierqualität» hat die Redaktion eine ganze Reihe zustimmender Reaktionen erhalten. Zwei davon möchten wir nachstehend abdrucken.

Ich gratuliere Ihnen zu Ihrem Leitartikel «Papierqualität». Endlich jemand, der sich nicht scheut, zu sagen, was jeder mit gesundem Menschenverstand über das Kapitel Qualitätsmanagement denken müsste, und das noch dazu in unserem Vereinsorgan. Bravo! Sie haben den Nagel auf den Kopf getroffen, und ich hoffe, dass viele Kollegen Ihren Artikel lesen werden.

Eine Ihrer Fragen am Schluss Ihres Aufsatzes hat mich zur folgenden Überlegung angeregt: In einer der letzten «asic-News» beschreibt ein Mitglied dieser Vereinigung stolz seine bei der Zertifizierung seines Büros gemachten Erfahrungen und macht Angaben über die Kosten dieses Verfahrens – 250 000 Fr. für ein Büro von 12 Mitarbeitern und drei Sekretärinnen – ohne die jährlich anfallenden Kosten zur «Pflege der Qualitätskultur», wie der Autor selbst schreibt.

Ich habe zurzeit keine genauen Angaben über die Anzahl der dem QS-Virus aus-

gesetzten Büros, allein in der Schweiz. Aber bei 11 720 SIA-Mitgliedern kann man sicher mit mehr als 1000 Büros rechnen (die asic allein vereinigt schon 233 Büros). Mit rund 200 000 Fr. pro Büro macht dies eine Ausgabe von 200 Mio. Fr. für diese QS-Zertifizierung. Könnte man diese Summe nicht besser für die Forschung ausgeben, die heute mit grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat? Ich bin sicher, dass die Früchte dieser Forschungshilfe mehr zur Hebung des Ansehens unseres Berufes beitragen würden als dieses Gefummel um das QM, QS usw.

P. Missbauer, dipl. Ing. ETH/SIA, Sion

Zu Ihrem «Standpunkt» in Nr. 5 kann ich Ihnen nur herzlich gratulieren! Es zeugt von einigem Mut, in der heutigen Zeit der Papier- und Systemgläubigkeit so klare Worte an prominenter Stelle zu äussern. Hoffentlich werden dadurch einige Leser ermuntert, selbst auch wieder ein bisschen selbstbewusster zu werden und nicht jede Mode mitzumachen.

Das Schlimme (unter anderem) ist meiner Meinung nach die Bevormundung mündiger Mitarbeiter und Berufsleute. Wir haben doch (noch) auf allen Ebenen, vor allem auch bei den Handwerkern, gut ausgebildete und selbstbewusste Profis.

Ich bin persönlich ein grosser Liebhaber amerikanischer Lebensweise und ein Bewunderer herausragender amerikanischer Leistungen. Wir sollten den Amerikanern dort nacheifern, wo sie uns etwas vormachen (auch den Japanern und andern). Wenn wir aber in Westeuropa in einer Sache klar besser sind, ist es in der Ausbildung der jungen Leute, soweit es nicht eine Elite betrifft. Ich verstehe deshalb nicht, warum sich europäische Firmen von dieser für uns nur teuren und erzieherisch schädlichen Welle anstecken lassen.

Erich Schweizer, dipl. Ing. ETH/SIA, Basel

Geo-Informationssysteme

Zum Beitrag in SI+A 5, 25. 1. 1996

In den vergangenen Jahren sind vermehrt Beiträge publiziert worden, welche über EDV-Anwendungen aus allen Fachbereichen berichten. Der Schwerpunkt liegt dabei allzuoft ebensosehr in der Diskussion des Mediums wie im fachlichen Inhalt. Marshall McLuhan lässt posthum grüssen. Worin aber besteht die «message»?

Erstens: Die Firma hat so und so viele zehntausend Franken in Hard- und Software investiert und ist deshalb ein seriöses, innovatives und leistungsfähiges Un-